

## Ernährungsaussch.ß.

## Die Zuckerversorgung.

\* Wien, 20. September.

Wie bereits berichtet, hielt der Ernährungsaussch.ß heute eine Sitzung ab, auf deren Tagesordnung die Beratung über die Verordnung betreffend die neue Regelung des Zuckerverkehrs für die Kampagne 1917/18 stand.

Zu den im Anfang schon mitgeteilten Darlegungen des Ministerialrates Dr. Döwenfeld-Ruß ist ergänzend noch zu berichten: Dem Anceingeweihten, so führte Redner unter anderem aus, erscheint fast unbegreiflich, daß ein Land, das nur 40 Prozent seiner Zuckerproduktion in Friedenszeiten verbraucht und Mengen bis zu 7 Millionen Meterzentner exportierte, in eine Zuckernappheit geraten könne. Selbst die Zuckertabakete war zu Anfang des Krieges der Meinung, daß man überhaupt nicht wisse, was mit dem Zucker zu geschehen habe, die Verhältnisse haben sich jedoch geändert, zunächst durch die Steigerung des Bedarfes, dann infolge der Zuführung des Zuckers zu anderer Verwendung und durch den starken Rückgang im Rübenanbau. Dazu kam, daß bereits im März 1916 die Heeresverwaltung nicht weniger als 800.000 Meterzentner Rohzucker zur Fütterung erhielt und auch die Landwirtschaft auf Fütterung von Rohzucker übergegangen ist, so daß in der Kampagne 1914/15 ungefähr 1.100.000 Meterzentner Rohzucker verfüttert wurden.

## Der Zuckerkonsum.

Im letzten Friedensjahre betrug der Monatskonsum durchschnittlich 436.000 Meterzentner, im Jahre 1914/15 erreichte er die Höhe von 525.000 Meterzentner. In den Monaten Juli und August 1915 betrug der Monatskonsum sogar zwischen 700.000 und 800.000 Meterzentner, also fast das Doppelte des Verbrauches der korrespondierenden Monate des Vorjahres. Im gesamten Jahre 1914/15 belief sich der Inlandskonsum auf mehr als 6 Millionen Meterzentner, also eine Million mehr als im Vorjahre. Immerhin hatten wir am 1. Oktober 1915 zu Beginn des neuen Kampagnejahres einen Vorrat von 2.800.000 Meterzentner, der doppelt so groß war als der Vorrat im ersten Kriegsjahre.

## Die Ursache der Zuckernappheit.

Die Ursache unserer ganzen Zuckermisere ist der enorme Rückgang der Rübenproduktion. Im Jahre 1916/17 ist die Rübenanbaufläche gegenüber dem zehnjährigen Durchschnitt von 237.000 Hektar auf 178.000 Hektar zurückgegangen, so daß anstatt der nach dem zehnjährigen Durchschnitt zu erwartenden Rübenernte von 68 Millionen Meterzentner nur eine solche von 48 Millionen Meterzentner eingebracht wurde. Demzufolge betrug auch die Rohzuckerproduktion des Jahres 1916/17 nur mehr 7 1/2 Millionen Meterzentner Rohzucker gegen 11 1/2 Millionen Meterzentner im ersten Kriegsjahre. Von diesem Rückgang konnten wir uns später nicht mehr erholen.

Im März 1916 kam die Zuckerkarte. Die Zuckerkarte, führt der Redner weiter aus, sei eigentlich ein doppelseitiges Schwert gewesen. Anfangs betrug die Quote 1 1/2 Kilogramm pro Monat, auf dem Lande 1 Kilogramm; in normalen Zeiten hat die österreichische Bevölkerung, mit Ausnahme der Großstädte, dieses Quantum nie konsumiert, ausgenommen Böhmen und Niederösterreich. Die Zuckerkarte hat also eine Einschränkung des Verbrauches im ganzen nicht herbeigeführt.

Für das Jahr 1916/17 stand ein Anfangsvorrat von 1.000.000 Meterzentner und eine Produktion von rund 787 Millionen Meterzentner, zusammen also 84 Millionen Meterzentner zur Verfügung. Die Heeresverwaltung beanspruchte 19 Millionen Meterzentner, der Inlandskonsum wurde mit 42 Millionen Meterzentner eingestellt, für die zuckerverarbeitenden Industrien wurde ein Quantum von 800.000 Meterzentner, für die Preßindustrie 120.000 Meterzentner, ebensoviel für Pferdefütterung und eine gewisse Menge für Lieferungen an Ungarn präliminiert, letzteres deshalb, weil einige an der Grenze liegenden Fabriken ihre Röhre zum Teil aus Ungarn beziehen. Außerdem mußte der Konsum im Monat Oktober aus der alten Ware gedeckt werden, so daß sich ein Bedarf von rund 7 1/2 Millionen Meterzentner gegenüber einem Vorrat plus Produktion von 84 Millionen Meterzentner ergibt. Der Rest wäre die Reserve für den Export, der vor allem für Bulgarien und die Türkei und die okkupierten Gebiete, sowie das neutrale Ausland zu Kompensationszwecken bestimmt ist. Der Export beträgt heute kaum 800.000 Meterzentner.

## Wer ordnet die Fürsorgeerziehung an?

Die Fürsorgeerziehung wird entweder vom Pflanzschaftsgericht oder vom Strafgericht ausgesprochen. Die Durchführung der Fürsorgeerziehung ist jedoch keine Verwaltungssache. Das Gericht kann nicht mehr als ein Gutachten über die zweckmäßigste Art der Durchführung abgeben. Nur das Strafgericht kann den Vollzug der Fürsorgeerziehung, wenn er in einer staatlichen Anstalt geschehen kann, selbst veranlassen, sonst hat auch das Strafgericht sich wegen des Vollzuges an die Verwaltungsbehörde zu wenden.

## Dauer der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung endet spätestens mit dem 21. Lebensjahre oder der früheren Einberufung zum Militärdienst. Sie muß auch enden, wenn der Erziehungszeit erreicht ist, oder wenn sich die Erreichung des Erziehungszeit als unmöglich oder die weitere Fürsorgeerziehung als zwecklos erweist. Die Aufhebung der Fürsorge ist Sache der Landeskommission, beziehungsweise bei der vom Strafgericht vollzogenen Fürsorgeerziehung Sache des Pflanzschaftsgerichtes. Auch der Zögling kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Aufhebung verlangen. Im Falle der Aufhebung können dem Fürsorgezögling Weisungen für sein weiteres Verhalten erteilt und ihm insbesondere die Bekanntschaft seines Aufenthaltsortes auferlegt werden, auch kann er einer Fürsorgeaufsicht unterstellt werden.

## Die Zuckerpreissteigerung.

Redner erörtert sodann die Preisfrage. Dem Zuckerpreis wurde durch Festsetzung des Rübenpreises bereits präjudiziert, der gegenüber dem Vorjahr um 50 Prozent auf 6 Kronen erhöht wurde. In Deutschland wurde der Rübenpreis mit 5 Mark fixiert, in Ungarn beträgt er zwischen 2. 7.50 und 8.50. Der Rohzuckerpreis mußte bereits im Februar 1917 fixiert werden, der in der Verordnung vom Februar dieses Jahres mit 2. 55.50 festgesetzt wurde. Es bedeutet ungeheure Schwierigkeiten, im Februar einen Preis zu berechnen, der im Herbst zur Geltung kommt, aber nicht bloß im Oktober 1917 in Geltung ist, sondern bis Oktober 1918 in Geltung zu bleiben hat. Der Rohzuckerpreis von 2. 55.50 wurde um 2. 14.— höher als der Preis, der im Vorjahr in Geltung stand, festgesetzt. Redner weist auf die Steigerung hin, die der Zuckerpreis in Russland erfuhr. Dort schnellte der Preis pro Rubel vom Juli 1914 bis September 1917 von 4 Rubel auf 7.40 Rubel empor, stieg also um 85 Prozent, während die bisherige Steigerung bei uns 24 Prozent beträgt und nach der neuen Erhöhung des Zuckerpreises 70 Prozent betragen würde. In Frankreich ist der Zuckerpreis von 33 1/2 Franken auf 131 Franken pro 100 Kilogramm als Fabrikpreis und auf 158 Franken im Handel gestiegen, in England von 22 Schilling 5 Pence auf 45 Schilling 11 Pence, was eine Preissteigerung von 243 Prozent bedeutet. Selbst in Amerika ist der Zucker von 4.40 Dollar auf 8.50 Dollar gestiegen.

Hierauf geht auf Antrag des Berichterstatters Tsch der Aussch.ß in die Beratung des von der Regierung vorgelegten Entwurfes der neuen Verordnung ein. Eine von Dr. Menner beantragte Resolution, wonach der Reichsverband für humanitäre Zwecke in erster Linie zur Dotierung der Aktion für Mindestbemittelte herangezogen, dagegen nicht dem Finanzministerium zur freien Verfügung gestellt werden soll, wurde angenommen.

Nach einer längeren Debatte, an der sich Dr. Menner, Dr. Freißler, Referent Tsch, Bokorny und Wüst beteiligten, gelangt der Antrag der Abgeordneten Dr. Freißler und Teufel zur Annahme, der lautet: Der Er-

Ernährungsaussch.ß nimmt die Regierungserklärung über die Lage und Aussichten der Zuckerproduktion entgegen und nimmt den Entwurf der neuen Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rohzucker zur Kenntnis. Die Notwendigkeit einer Erhöhung des Zuckerpreises wird grundsätzlich anerkannt, doch bleibt die Prüfung der Kalkulationsmomente der Verantwortung der Regierung überlassen.